

FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

BGH- Urteil zu Rückgabe von Geschenken an Schwiegerkinder

Nach bisher gültiger Rechtsprechung hatte nur der Ehegatte gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Rückgabe der Schenkung bei grobem Undank. Dieser grobe Undank lag aber so gut wie nie vor. Selbst häufiges Fremdgehen fiel nicht darunter. Die Hürden waren also sehr hoch.

Der Bundesgerichtshof hat nun den Schwiegereltern einen eigenen Anspruch zugesprochen, nach dem diese Geldgeschenke an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter nach dem Scheitern der Ehe zurückverlangen können, AZ: BGH XII ZR 189/06.

Dies ist jetzt möglich wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
2. Es ist unangemessen und unzumutbar unbillig, wenn die Schwiegereltern das Geld von dem Angeheirateten nicht zurückbekämen.

Insofern entfällt nach Meinung des Gerichts mit dem Scheitern der Ehe die Geschäftsgrundlage für die Geldschenkung, denn das Geld wurde mit dem Hintergrund bezahlt, den Bestand der Ehe abzusichern. Mit der Trennung der Ehegatten entfällt nun aber dieses Motiv.

Im konkreten Fall haben die Eltern der Ehefrau dem Schwiegersohn rund 29.000 € für den Kauf einer Eigentumswohnung geschenkt. Der Schwiegersohn hat daraufhin auch eine Wohnung gekauft in der er mit der Ehefrau und dem gemeinsamen Kind gewohnt haben. Fünf Jahre nach diesem Kauf ist die Ehe gescheitert. Eigentümer der Wohnung war der Schwiegersohn. Nunmehr forderten die Schwiegereltern von dem Schwiegersohn das Geschenkte Geld zurück. Einen Teil des geschenkten Geldes muss nun der Schwiegersohn an die Schwiegereltern zurückzahlen. Bei der Rückgabe der Schenkung wird aber berücksichtigt in welchem Umfang und wie lange das eigene Kind von der Schenkung profitiert hat.